



Stadt Liestal

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT (ZRL)

**VERORDNUNG ÜBER ABGELTUNGS- UND
BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE (ABV)**

vom **23. August 2005**

in Kraft ab **01. Juni 2005**

Verordnung

über Abgeltungsbeiträge bei Mindererträgen und Beiträge für erschwerte Bewirtschaftung von Naturschutzobjekten

(Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge, ABV)

Vom 23. August 2005

Der Stadtrat Liestal, gestützt auf §§ 33^{bis}, 38 Abs. 3 und Anhang 1 Zonenreglement Landschaft vom 17.02.1993, (Stand 26.01.05) verordnet:

§ 1 Gegenstand (§ 27 Abs. 4, § 38 Abs. 1 und 3, Anhang 1)

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen bei Mindererträgen und erschwelter Bewirtschaftung im Sinne der ZVL für:

- a) Magerwiesen und Magerweiden
- b) Feucht- bzw. Nassstandorte
- c) Ufer- und Hochstaudenfluren, Waldränder
- d) Ruderal- und Ackerfluren
- e) Hecken, Feld- und Ufergehölze
- f) Obstbäume
- g) Wald
- h) Sonderstandorte und Habitatsausstattungen

§ 2 Voraussetzungen (§ 38 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und 3 ZRL)

- ¹ An die in § 1 a) - h) aufgeführten Objekttypen richtet die Stadt Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge aus.
- ² Voraussetzung für diese Beiträge ist das Vorliegen eines Bewirtschaftungsvertrags samt Pflegeplan zwischen der Stadt und dem Bewirtschafter.
- ³ Liegt ein kantonaler Bewirtschaftungsvertrag vor, richtet die Stadt grundsätzlich keine Beiträge aus.
- ⁴ Der Stadtrat kann indessen die Differenz allfälliger niederer kantonalen Leistungen bis zur Höhe der kommunalen Beiträge ausgleichen.
- ⁵ Wer Beiträge der Stadt empfängt, verpflichtet sich in jedem Fall vertraglich zu einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege, die den Schutzzielen entspricht.

§ 3 Vertragsinhalt (§ 38 Abs. 1 ZRL)

- ¹ Die Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Bewirtschafter legt insbesondere fest:
 - a. Art, Zustand, Lage und Umfang des schützenswerten Biotops sowie den Grund der Schutzwürdigkeit.
 - b. Die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege des Biotops übernimmt.
 - c. Die Höhe der jährlichen Beiträge.
 - d. Die Vertragsdauer.

- e. Eine Regelung über die Vertragsauflösung.
- f. Einen Vorbehalt betreffend Rückforderung von Beiträgen.

² Die Bewirtschaftungsauflagen richten sich nach den im Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft bzw. den Pflegeplänen festgelegten Unterhalts- und Pflegebestimmungen.

§ 4 Berechnung der Beiträge (§ 38 Abs. 3 ZRL)

In den Bewirtschaftungsvereinbarungen sind die Beiträge für Zustand und erschwerte Bewirtschaftung je nach Objekt zu vereinbaren.

Die Höhe der jährlichen maximalen Beiträge richtet sich nach den Objekttypen und werden nach folgenden Ansätzen berechnet:

a)	Magerwiesen, Feuchtstandorte	HZ ¹	AZ ¹	
	- Grundbeitrag	Fr.12.-	/ 15.--	/Are
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	8.--	/Are
	- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr.	3.--	/Are
	- Biologische Vernetzung max.	Fr.	4.--	/Are
b)	Magerweiden			
	- Grundbeitrag	Fr.	3.--	/Are
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	6.--	/Are
c)	Ufer- und Hochstaudenfluren			
	- Grundbeitrag	Fr.	15.--	/Are
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	15.--	/Are
	- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr.	6.--	/Are
	- Biologische Vernetzung max.	Fr.	14.--	/Are
d)	Waldränder, inkl. Hecken, Feld- und Ufergehölze			
	- Grundbeitrag	Fr.	15.--	/Are
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	15.--	/Are
	- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr.	20.--	/Are
	- Biologische Vernetzung max.	Fr.	18.--	/Are
e)	Ruderal- und Ackerfluren			
	- Grundbeitrag	Fr.	15.--	/Are
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	15.--	/Are
	- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr.	12.--	/Are
	- Biologische Vernetzung max.	Fr.	18.--	/Are
f)	Obstbäume ²			
	- Grundbeitrag	Fr.	15.--	/Stk.
	- Zustands-Alters-Bonus max.	Fr.	12.--	/Stk.
	- Art-/Sorten-Bonus max.	Fr.	6.--	/Stk.
	- Baumpflege	Fr.	30.--	/Stk.
g)	Wald			
	- Grundbeitrag max.	Fr.	100.--	/ha
	- Zustands-Bonus max.	Fr.	200.--	/ha
	- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr.	400.--	/ha

¹ HZ:Hügelzone; AZ: Ackerbauzone

² Anstelle von Obstbäumen kann das Stadtbauamt auch einzelne ökologisch wertvolle Laubbäume abgelten lassen.

- ² Anstelle von Flächenbeiträgen kann der Stadtrat für Mehraufwendungen bei bestimmten Objekten nach effektivem Arbeitsaufwand entschädigen. Je nach Arbeit richtet sich die Stundenentlohnung nach den üblichen Ansätzen der Land- und Forstwirtschaft (externe Verrechnung).

§ 5 Vertragsdauer

- ¹ Die Vertragsdauer wird nach Massgabe der vom Einwohnerrat bewilligten Kredite, in der Regel höchstens aber auf 12 Jahre festgesetzt.
- ² Der Stadtrat kann den Vertrag nach Anhören des Bewirtschafterst fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter die vertraglichen Verpflichtungen entgegen den Schutzziele verletzt.
- ³ Der Vertrag fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin,
- a. beim Tod des Bewirtschafterst;
 - b. wenn der Bewirtschafter das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung des schutzwürdigen Biotops wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung eines Pachtverhältnisses verliert.
- ⁴ Der Bewirtschafter oder dessen Rechtsnachfolger hat dem Stadtbauamt Rechtsänderung im Sinne von Absatz 3 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Vertragsverhandlungen

Das Stadtbauamt wird mit den Vertragsverhandlungen in Zusammenarbeit mit der Landschaftskommission im Rahmen bewilligter Kredite beauftragt.

§ 7 Vertragsabschluss

- ¹ Die Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Stadtrates.
- ² Ist der Bewirtschafter Pächter des schützenswerten Biotops, informiert das Stadtbauamt den Eigentümer über die Vertragsverhandlungen und den Inhalt des Vertrages.

§ 8 Auszahlung der Beiträge

- ¹ Solange der Stadtrat keine Änderungen in den Verträgen und Beitragshöhen beschliesst, werden die Beiträge jährlich im Dezember durch die Stadtverwaltung ausbezahlt.
- ² Für Objekte, die gemäss Art. 18d NHG Bundes- und Kantonsbeitragsberechtig sind, stellt das Stadtbauamt Ende des Jahres die entsprechenden Beitragsgesuche bzw. Beitragsrechnungen an den Kanton.

§ 9 Rückforderung von Beiträgen

- ¹ Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- ² Der Stadtrat entscheidet über die Rückforderung der Beiträge.

§ 10 Kontrollen

- 1 Das Stadtbauamt überwacht die Einhaltung der Nutzungsauflagen in den Naturschutzobjekten sowie der Schutz-, Unterhalts- und Pflegeverpflichtungen durch die Bewirtschafter.
- 2 Es führt eine fotografische Dokumentation aller Objekte und erhebt ca. alle 5 Jahre zusammen mit einem botanischen Experten pflanzensoziologische Bestandesaufnahmen.
- 3 Es orientiert den Stadtrat jährlich über den Stand der Schutzmassnahmen.
- 4 Es unterbreitet dem Stadtrat jährlich Anträge über eventuelle Änderungen in den Beitragshöhen bzw. über die Auflösung von Verträgen und über die Rückforderung von Beiträgen.

§ 11 Ausnahmen (§ 33^{bis} lit. g, § 36 ZRL)

- 1 In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Landschaftskommission kann der Stadtrat Ausnahmen von den Pflege und Bewirtschaftungsbestimmungen im Anhang I ZRL bewilligen:
 - a) Regulärer Schnitzeitpunkt bei einzelnen Magerwiesen auf Mitte Juni,
 - b) Beseitigung und Ersatz eines geschützten Baumes,
- 2 der Stadtrat Ausnahmen von den Bestimmungen gemäss dieser Verordnung bewilligen:
 - a) Beiträge gemäss § 4 bis 10% Abweichung gegenüber den regulären Beitragssätzen,
 - b) Vertragslängen

§ 12 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Verordnung rückwirkend auf den 01.Juni 2005 in Kraft.

Liestal, 23. August 2005

Namens des Stadtrates
Die Stadtpräsidentin: Der Stadtverwalter:

sig. R. Gysin sig. R. Plattner